

## GRUNDSÄTZE

### **des Mitteilungsblattes der Gemeinde Kirchartd über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes**

#### **- Redaktionsstatuten -**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchartd beschließt folgende Neufassung der Grundsätze über den zulässigen Inhalt des Mitteilungsblattes der Gemeinde Kirchartd:

- I. Zur Veröffentlichung öffentlicher/amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Kirchartd ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd“ mit dem Zusatz „Amtsblatt der Gemeinde Kirchartd“.
- II. Das Mitteilungsblatt ist politisch neutral und wertfrei.
- III. Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Gemeinde Kirchartd. Die presserechtliche Verantwortung für die amtlichen Mitteilungen, Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung trägt der Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten. Die Verantwortung für den übrigen Inhalt liegt bei den Verfassern der jeweiligen Texte und für den Anzeigenteil bei der Druckerei. Der Mitteilungsblattredaktion der Gemeinde Kirchartd obliegt mit Ausnahme des Anzeigenteils die gesamte Redaktion für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd. Nach vorausgegangener Redigierung leitet die Mitteilungsblattredaktion der Druckerei alle eingehenden öffentlichen Bekanntmachungen, Berichte und sonstige Veröffentlichungen zu.
- IV. In das Amtsblatt werden unter Berücksichtigung des Punktes V und VI aufgenommen:
  1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Kirchartd.
  2. Amtliche Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen, wenn sie nach Auffassung der Gemeindeverwaltung Kirchartd für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind.
  3. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung Kirchartd von allgemeinem Interesse.
  4. Veranstaltungshinweise und -berichte sowie sonstige kurze Nachrichten der Kirchen, Schulen, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch **nicht** von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen oder Interessengemeinschaften).

5. Veranstaltungshinweise und -berichte örtlicher Vereine und umliegender Vereine, die Mitglieder in der Gemeinde Kirchartd haben bzw. deren Mitteilungen nach Auffassung der Gemeindeverwaltung Kirchartd für die Einwohner von wesentlichem Interesse sind.
6. Veranstaltungshinweise und -berichte sowie Hinweise auf Mitarbeiter- und Firmenjubiläen von ortsansässigen Gewerbetreibenden im redaktionellen Teil unter der Rubrik „Heimische Wirtschaft“.
7. Von Parteien und politischen Vereinigungen werden kurze Hinweise auf Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis Heilbronn abgedruckt, wobei in der Bekanntmachung Veranstaltungsort und Zeitpunkt, Thema und Referent veröffentlicht werden können. Weiterhin werden Berichte über gemeinnützige Veranstaltungen und Aktionen veröffentlicht. Ergebnisse von satzungsmäßig vorgenommenen Wahlen sowie von örtlichen Veranstaltungen und Aktionen der örtlichen Parteiorganisationen und Wählervereinigungen sowie Hinweise auf Sprechzeiten, Newsletter und Verweise auf die Homepage der Partei werden ebenso veröffentlicht.  
Die Veranstaltungshinweise und Veröffentlichungen haben sich auf das unbedingt notwendige Maß und auf einen sachlichen Inhalt zu beschränken. Ausgeschlossen sind tagespolitische Beiträge, parteipolitische Meinungsäußerungen zu kommunal-, landes- oder bundespolitischen Themen, sowie Beiträge die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Kirchartd verstoßen.
8. Werbeanzeigen (auch auswärtiger Gewerbetreibender), Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Zur Entgegennahme von Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.  
Anzeigen von Parteien, von Personen oder von sonstigen Vereinigungen mit denen die Bestimmungen nach Punkt V umgangen werden sollen, dürfen auch im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes nicht aufgenommen werden. Davon sind allgemein übliche Wahlanzeigen von Parteien oder Personen vor einer Wahl nicht betroffen.
9. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet das Bürgermeisteramt.
10. Bilder der Gemeindeverwaltung Kirchartd. Die Anzahl richtet sich nach der Entscheidung der Mitteilungsblattredaktion.
11. Bilder von anderen Behörden und öffentlichen Stellen, Kirchen, Schulen, Organisationen und Interessengemeinschaften (jedoch **nicht** von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen oder Interessengemeinschaften), örtlicher Vereine, und außerörtlicher umliegender Vereine und Gewerbetreibenden. Die Bilderanzahl beträgt maximal zwei Bilder pro Verein oder Einrichtung, bei besonderen Veranstaltungen wie Jubiläen maximal drei Bilder.  
Der Mitteilungsblattredaktion der Gemeindeverwaltung obliegt hierbei die Entscheidung, ob und wann drei Bilder veröffentlicht werden können. Die Mitteilungsblattredaktion ist ebenfalls berechtigt zu entscheiden, dass nur ein Bild veröffentlicht wird oder Bilder ganz gestrichen werden.

12. Bilder von örtlich vertretenen Parteien und Wählervereinigungen über örtliche Veranstaltungen und Aktionen nach Entscheidung der Mitteilungsblattredaktion der Gemeinde Kirchartd.
- V. Von der Veröffentlichung ausgeschlossen sind tages- und parteipolitische Beiträge sowie Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Kirchartd verstoßen. Ausgeschlossen werden weiterhin Leserbriefe und Aufsätze, die Auseinandersetzungen öffentlicher Interessengruppen zum Inhalt haben.
- VI. Es besteht für die Gemeindeverwaltung prinzipiell die Möglichkeit, alle eingehenden Texte zu kürzen oder abzulehnen. Texte, die nicht den Veröffentlichungsregeln entsprechen, können von der Mitteilungsblattredaktion dem Verfasser mit der Bitte um Änderung zurückgegeben werden.
- VII. Redaktionsschluss ist - außer bei Feiertagen - der Dienstag vor dem Erscheinungstag um 10:00 Uhr. Im Falle von Wochenfeiertagen ist er in der Regel auf Montag, 10:00 Uhr vorgezogen. Alle Berichte und Veröffentlichungen des redaktionellen Teils sind bis zum Redaktionsschluss bei der Mitteilungsblattredaktion (Hauptamt) der Gemeindeverwaltung Kirchartd einzureichen.
- VIII. Die vorstehenden Gestaltungsgrundsätze treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Kirchartd in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Gestaltungsgrundsätze vom 18. März 2013 außer Kraft.

Die Veröffentlichung der neuen Gestaltungsgrundsätze erfolgte im Mitteilungsblatt vom 18.10.2018.